

116 29

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 374/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Anna T. [REDACTED], [REDACTED]/USA, [REDACTED] Road,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,  
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Henkel, Fuchs und Portmann

am 12. April 1973 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungs Senat) des Oberlandesgerichts Koblenz vom 18. April 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

### G r ü n d e

Das Berufungsgesicht hat festgestellt, daß das ursprünglich verfolgungsbedingte Leiden der Klägerin später aus anderen Ursachen, nämlich altersbedingten Erscheinungen, fortbestanden habe, und daß das Leiden seit Anfang 1955 auch ohne die Verfolgung auf Grund dieser Erscheinungen in gleichem Umfang aufgetreten wäre; der Verfolgung könne daher keine Bedeutung mehr für das Fortbestehen des Leidens beigemessen werden.

Die Beschwerde macht geltend, das Berufungsgesicht habe sich auf die Auffassung des Sachverständigen Prof. Dr. Strauss gestützt, die Verfolgung habe bei der Klägerin keinen dauernden Persönlichkeitswandel herbeigeführt;

- 3 -

dabei sei unbeachtet geblieben, daß nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Anerkennung als Verfolgungsleiden keinen Persönlichkeitswandel voraussetze. Damit kann die Zulassung der Revision nicht erreicht werden. Der Sachverständige hat einen Persönlichkeitswandel der Klägerin vorzeln, auf Grund dessen eine früher ausgeglichene Frau zu einer Frau geworden wäre, die späterhin mehr als früher geneigt gewesen wäre, auf belastende Umstände depressiv zu reagieren. Bei der Prüfung, ob das durch spätere Belastungen beeinflusste Leiden noch auf die Verfolgung zurückgehe, konnte das Berufungsgericht diese gutachtliche Äußerung zusätzlich zu den sonstigen Beweisergebnissen verwenden.

Der Sachverständige Prof. Dr. Strauss hat das in der späteren Zeit bestehende Leiden auf altersbedingte Erscheinungen zurückgeführt. Außerdem hat er auch eine reaktive Depression angenommen, deren Ursache die schwere Erkrankung des Sohnes und das seit langen bestehende Herzleiden des Ehemannes und dessen dadurch hervorgerufene beschränkte Erwerbsfähigkeit seien. In dem Berufungsurteil wird dazu ausgeführt, auch wenn die Angehörigen der Klägerin als Verfolgungsoffer erkrankt seien und das psychische Leiden der Klägerin auf der Sorge um die Angehörigen beruhe, könne es nicht als verfolgungsbedingt anerkannt werden, da keine gegen den Betroffenen gerichtete Verfolgung vorliege und derartige Schäden von dem Entschädigungsrecht nicht umfaßt würden.

Demgegenüber beruft sich die Beschwerde auf § 1 Abs. 3 Nr. 4 BEG. Nach ihrer Meinung hätte ein Anspruch für die Zeit nach 1954 nur mit der Begründung versagt werden dürfen, die Sorge um den erkrankten Ehemann,



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

dessen Leiden verfolgungsbedingt sei, trage nur zu weniger als einem Viertel am Gesamtleidenszustand bei. Außerdem dürfe der Begriff der individuellen konkreten Verfolgungsmaßnahme nicht zu eng gefaßt werden. Da bei der Klägerin auf Grund einer unmittelbar gegen sie gerichteten Verfolgung ein Gesundheitsschaden entstanden sei, seien dafür, ob die Verfolgung als Ursache erhalten bleibe, nur noch die Adäquanz und die Verfolgungseigentümlichkeit maßgebend. Adäquat auf die Verfolgung zurückzuführen und verfolgungseigentlich sei aber auch die Sorge der Klägerin um das verfolgungsbedingt erkrankte Kind.

Auf § 1 Abs. 3 Nr. 4 BGG kann die Klägerin ihren Anspruch nicht stützen. Wenn die nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft fortbestehende Sorge um den verfolgungsbedingt erkrankten Ehemann ihren eigenen Gesundheitszustand ungünstig beeinflusst haben sollte, so wäre sie dadurch nicht von nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen, die gegen den Ehemann gerichtet waren, mitbetroffen, sondern durch deren spätere Auswirkungen geschädigt worden; derartige Auswirkungen werden nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs von § 1 Abs. 3 Nr. 4 BGG nicht erfaßt (BGH RZW 1968, 168 Nr. 8 und Beschlüsse vom 28. September 1971 - IX ZB 122/69 und vom 12. Dezember 1972 - IX ZB 294/70). Einer weiteren Entscheidung darüber bedarf es nicht.

Es trifft auch nicht zu, daß gesundheitliche Beeinträchtigungen, unter denen die Klägerin aus Sorge um ihren Ehemann und um ihr Kind leidet, noch adäquat auf ihre eigene Verfolgung zurückgeführt werden könnten; denn um deren Auswirkungen handelt es sich dabei nicht.

Auch im Ubrigen liegen die nach § 249 Abs. 2 BEG  
für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraus-  
setzungen nicht vor.

Mai

Wittenberg